

SATZUNG

des

Verkehrs- und Gartenbauverein Oberhaching e.V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verkehrs- und Gartenbau-Verein e.V., Oberhaching erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Gebiet **Gemeinde Oberhaching**. Der Sitz des Vereins ist Oberhaching.

§ 2

Zweck und Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst-und Gartenbaues die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.

Der Verein betätigt sich aktiv an der Ortsverschönerung und fördert diese durch fachliche Beratung der Mitglieder und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur. Der Verein fördert die Verkehrsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Umweltschutzes.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft



Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

- einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts.
- einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.
- der Aushändigung der Jahresmitgliedskarte und der Vereinsatzung.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

- durch Ableben,
- durch Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen,
- durch Ausschluss.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte an den Verein zurückzugeben. Bis zur endgültigen Rückgabe ist der Beitrag auch über die Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 5

Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen einer unehrenhaften oder vereinschädigenden Handlung,
- wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.



§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern,
- an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- beim Verein Anträge zu stellen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern,
- die Satzung des Vereins zu beachten,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

(1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

- die Mitgliederversammlung
- die Vereinsleitung
- den Vorstand.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Zeit von Februar bis Mai statt. Zur Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt entweder durch schriftliche Einladung als Rundschreiben an alle Vereinsmitglieder oder durch Aushang an den öffentlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Oberhaching „Mitteilung der Vereine“. Die Ein-



berufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände, erfolgen.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur einen endgültigen Beschluss fassen, wenn Einstimmigkeit hergestellt wird.

§ 11

Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus Ihrer Mitte. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinskassiers,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes ,
- Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,
- Festsetzung und Abänderung der Satzung,
- Wahl der Vereinsleitung (§13)
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
- Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung,
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.



§13

Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier sowie bis zu 4 Beisitzern, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden.

Die Art der Abstimmung/Wahl bestimmt die Versammlung (§11).

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§14

Beschlussfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15

Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr

- Erstellung des Tätigkeitsberichtes,
- Vorprüfung des Kassenberichtes,
- Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr
- Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
- Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen.

§ 16

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden und dem 2. Vereinsvorsitzenden.

Die Wahl erfolgt zusammen mit der Vereinsleitung (§13).

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Müheverwaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.



Der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Termin sowie den Tagungsort. Er kann die Einberufung an den Schriftführer delegieren.

§17

Aufgaben des Vorstandes

Vereinsintern gilt, dass der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu DM 1 000.-- vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisung.

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung.

§18

Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

- Mitgliederbeiträge,
- Spenden und sonstige Zuwendungen,
- Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§19

Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Darin ist der Beitrag für die übergeordneten Verbände enthalten.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung eines der Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere



- sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen eines der Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
- die Jahresrechnung nach Rechnungsabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten,
- die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
- die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 22

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden, über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstands hat er nach Abstimmung mit der Vereinsleitung Protokolle/ ggf. Kurzprotokolle zu fertigen. Alle Protokolle sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§23

Satzungsänderung – Auflösung des Vereins

(1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(2) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Oberhaching die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflanze zu verwenden hat.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

27. Oktober 1991

1. Vorsitzender